



DFS Deutsche Flugsicherung

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER**

1-1883-20

11 MAR 2020

gültig ab: sofort

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Büro der Nachrichten für Luftfahrer
Am DFS-Campus 7 · 63225 Langen · Germany
<http://dfs.de>
Redaktion: desk@dfs.de
Vertrieb: customer-support@eisenschmidt.aero

hebt 1-1868-20 auf

**Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit nach dem
Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften
(2005) (IGV-Durchführungsgesetz – IGV-DG) mit dem Ziel, die
Einschleppung von Infektionen durch das erstmals im Dezember 2019
in Wuhan/China aufgetretene neuartige Coronavirus („SARS-CoV-2 “)
in die Bundesrepublik Deutschland oder ihre Ausbreitung zu verhindern
(vom 10. März 2020)**

Bundesministerium für Gesundheit

Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit nach dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-Durchführungsgesetz – IGV-DG) mit dem Ziel, die Einschleppung von Infektionen durch das erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/China aufgetretene neuartige Coronavirus („SARS-CoV-2“) in die Bundesrepublik Deutschland oder ihre Ausbreitung zu verhindern
vom 10. März 2020

- I. Auf Grund § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-Durchführungsgesetz – IGV-DG) ordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur an:

Beförderer von Reisenden, die mittels eines in der Islamischen Republik Iran, in der Italienischen Republik, in Japan, in der Republik Korea oder in der Volksrepublik China (einschließlich der Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau) gestarteten Luftfahrzeugs, ausgelaufenen Schiffs oder mittels eines in der Italienischen Republik abgefahrenen Zuges oder eines von dort kommenden Kraftomnibusses in der Bundesrepublik Deutschland ankommen, haben diesen bei der Ankunft die in Anlage 1 dieser Anordnungen enthaltene Verhaltenshinweise zur Krankheitsvorbeugung oder für den Fall, dass Krankheitssymptome auftreten, zu geben.

Satz 1 gilt entsprechend für alle in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Flughafenunternehmer und Betreiber von Häfen, Personenbahnhöfen und Omnibusbahnhöfen, die in ihren Einrichtungen die in Anlage 1 dieser Anordnungen enthaltene Verhaltenshinweise zur Krankheitsvorbeugung oder für den Fall, dass Krankheitssymptome auftreten, zu geben haben.

- II. Auf Grund § 10 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-Durchführungsgesetz – IGV-DG) ordnet das Bundesministerium für Gesundheit an:

Die verantwortliche Luftfahrzeugführerin oder der verantwortliche Luftfahrzeugführer eines in der Islamischen Republik Iran, in der Italienischen Republik, in Japan, in der Republik Korea oder in der Volksrepublik China (einschließlich der

Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau) gestarteten Luftfahrzeugs hat vor der ersten Landung auf einem Flughafen in der Bundesrepublik Deutschland die Allgemeine Erklärung für Luftfahrzeuge, Abschnitt über Gesundheit, gemäß Artikel 38 in Verbindung mit Anlage 9 IGV abzugeben.

- III. Auf Grund § 12 Absatz 1 und § 17 Absatz 3 des IGV-DG ordnet das Bundesministerium für Gesundheit an:

Reisende, einschließlich der Besatzungsmitglieder, die mittels eines in der Islamischen Republik Iran, in der Italienischen Republik, in Japan, in der Republik Korea oder in der Volksrepublik China (einschließlich der Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau) gestarteten Luftfahrzeugs in der Bundesrepublik Deutschland ankommen, haben vor dem Verlassen des Luftfahrzeugs in einem Formular, der sog. Aussteigekarte, Angaben zum Flug und zur persönlichen Erreichbarkeit in den auf die Ankunft folgenden 30 Tagen zu machen; die Aussteigekarte soll dem Muster der Anlage 1 des IGV-DG entsprechen.

Satz 1 gilt entsprechend für Reisende, die mit einem Schiff in der Bundesrepublik Deutschland ankommen; die Aussteigekarte soll dem Muster der Anlage 1a des IGV-DG entsprechen.

- IV. Auf Grund § 12 Absatz 4 und § 17 Absatz 3 des IGV-DG ordnet das Bundesministerium für Gesundheit an:

Luftfahrtunternehmen müssen bei Flügen aus der Islamischen Republik Iran, aus der Italienischen Republik, aus Japan, aus der Republik Korea oder aus der Volksrepublik China (einschließlich der Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau) in die Bundesrepublik Deutschland die bei ihnen vorhandenen Daten nach der Landung bis zu 30 Tage bereithalten; dies gilt insbesondere für elektronisch gespeicherte Daten zur Identifikation und Erreichbarkeit der Reisenden sowie für Sitzpläne.

Satz 1 gilt entsprechend für Reeder, Charterer und jede andere Person, die für den Betrieb eines Schiffs verantwortlich ist

- V. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung nach I. haben keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen nach II. bis IV. wird

angeordnet. Es handelt sich um eine Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse, weil Nachteile für Leben und Gesundheit drohen und Gefahr im Verzug vorliegt.

- VI. Die vorstehenden Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit werden durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für den Bereich der zivilen Luftfahrt in den Nachrichten für Luftfahrer und in den Nachrichten für Seefahrer und im Verkehrsblatt bekannt gegeben. Sie gelten ab der Bekanntmachung bis zu ihrer Aufhebung durch das Bundesministerium für Gesundheit, die in derselben Weise bekannt gemacht wird. Sie ersetzen die Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit vom 28. Februar 2020.

Bonn, den 10. März 2020


Der Bundesminister für Gesundheit

Fluggast-Aussteigekarte: Zum Schutz Ihrer Gesundheit werden Sie von den Mitarbeitern des öffentlichen Gesundheitsdienstes gebeten, den vorliegenden Fragebogen auszufüllen, wenn der Verdacht einer übertragbaren Krankheit an Bord eines Luftfahrzeugs besteht. Ihre Angaben helfen den Gesundheitsbehörden, sich mit Ihnen in Verbindung zu setzen, wenn Sie einer übertragbaren Krankheit ausgesetzt waren. Bitte füllen Sie diesen Fragebogen vollständig und sorgfältig aus. Ihre Angaben werden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen aufbewahrt und nur für Zwecke der öffentlichen Gesundheitsvorsorge verwendet.
Danke, dass Sie uns dabei helfen, Ihre Gesundheit zu schützen.

**Es ist jeweils ein Formular pro Familie von einem erwachsenen Familienmitglied auszufüllen.
 Füllen Sie das Formular in GROSSBUCHSTABEN aus. Lassen Sie für Leerstellen ein Kästchen frei.**

FLUGINFORMATION: 1. Name der Fluggesellschaft 2. Flugnummer 3. Sitzplatz 4. Ankunftsdatum (JJJJ/MM/TT)

PERSONLICHE ANGABEN: 5. Nachname (Familienname) 6. Vorname 7. Initial zweiter Vorname 8. Geschlecht weiblich männlich

TELEFONNUMMER(N), unter der (denen) Sie falls nötig erreicht werden können, einschließlich Landesvorwahl und Städtevorwahl.
 9. Mobiltelefon 10. Arbeit
 11. Privat 12. Andere
 13. E-Mail

WOHNANSCHRIFT: 14. Straße und Hausnummer (Bitte lassen Sie zwischen Straße und Haus-Nr. ein Kästchen frei) 15. Wohnungsnummer

16. Stadt 17. Bundesland

18. Land 19. Postleitzahl

VORÜBERGEHENDE ANSCHRIFT: Wenn Sie ein Besucher / Tourist sind, tragen Sie nur den ersten Ort ein, an dem Sie sich aufhalten werden.
 20. Name des Hotels (falls zutreffend) 21. Straße und Hausnummer (Bitte lassen Sie zwischen Straße und Haus-Nr. ein Kästchen frei) 22. Wohnungsnummer

23. Stadt 24. Bundesland

25. Land 26. Postleitzahl

Kontaktadresse für den Notfall (Person, die Sie in den kommenden 30 Tagen erreichen kann)
 27. Nachname (Familienname) 28. Vorname 29. Stadt

30. Land 31. E-Mail

32. Mobiltelefon 33. weitere Telefonnummer

34. MITREISENDE – FAMILIENMITGLIEDER: Alter nur eintragen, wenn die Person unter 18 Jahre ist
 Nachname (Familienname) Vorname Sitzplatz Alter <18
 (1)
 (2)
 (3)
 (4)

35. MITREISENDE – NICHTFAMILIENMITGLIEDER: Name der Gruppe angeben (falls zutreffend)
 Nachname (Familienname) Vorname Gruppe (Reisegruppe, Team, geschäftlich, andere)
 (1)
 (2)